

## **Merkblatt „Leichtflüssigkeitsabscheider“ (für Betreiber)**

Betreiber von Abscheidern haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, damit die Unversehrtheit und Funktionalität der Anlage stets gewährleistet ist.

Hierzu gibt die deutsche Norm „DIN 1999-100“ in Verbindung mit DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 vor:

### Eigenkontrolle

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich von einem Sachkundigen durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Abscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten, z. B. Aufstauereignisse;
- Messung der Schichtdicke bzw. Ermittlung des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider;
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, vorzugsweise im Zulaufbereich;
- Kontrolle der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und eventuell vorhandener Warneinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Verschmutzung;
- Kontrolle der gegebenenfalls vorhandenen Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit (z. B. durch Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung bei Wasserdurchfluss) oder nach den Vorgaben des Herstellers, sofern die Sichtkontrolle konstruktionsbedingt nicht möglich ist.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, die Koaleszenzeinrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen und grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.  
Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch (vgl. „Betriebstagebuch“) zu dokumentieren.

### Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich von einem Sachkundigen entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheides zu warten.

Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind zusätzlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Koaleszenzeinrichtung nach den Vorgaben des Herstellers auf Beschädigung und gegebenenfalls Austausch;
- Prüfung der sichtbaren Innenbereiche, Einbauteile und Beschichtungen durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z. B. Aufstauereignisse, Verfärbungen, Blasenbildung, Ablösungen, Korrosion o. ä.;
- Reinigung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
- Reinigung der Sonden vorhandener Warneinrichtungen und Prüfung durch Auslösung nach Betriebs und Wartungsanleitung des Herstellers;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders bei außergewöhnlicher Verschmutzung;
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung / des Probenahmeschachtes bei Bedarf.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.  
Die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen sind im Betriebstagebuch (vgl. „Betriebstagebuch“) zu dokumentieren.

### Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren sind. Im Betriebstagebuch sind weiterhin Angaben und Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen. Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, den Betreibern der öffentlichen Abwasseranlage und den beauftragten Prüfern zur Einsicht vorzulegen.

### Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von **höchstens** fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion).

Der Auftraggeber hat sich die für die Durchführung der Generalinspektion erforderliche Qualifikation des Fachkundigen vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen.

### *Prüfbericht zur Generalinspektion:*

*Nach Durchführung der Generalinspektion ist (durch den Fachkundigen) ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht muss neben den Bestandsdaten und der Beschreibung der aktuellen Betriebsbedingungen insbesondere eine ganzheitliche Bewertung dahingehend enthalten, ob sich die Abscheideranlage unter Berücksichtigung aller zugrunde zu legenden Anforderungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und sachgemäß betrieben wird.*

*Der Prüfbericht muss dabei **mindestens** die in der DIN 1999-100 unter Punkt 12.7.2 und 12.7.3 aufgeführten Inhalte sowie die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen enthalten.*